

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **7 (1838)**

Heft 14

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag

No. 14.



den 7. April.

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Seine Söhne sollen überliefert werden; — ausgestoßen sollen sie werden aus ihren Wohnungen. — Ein Unbefugter mache sich all' dies Vermögen zu. Die Söhne treffe der Fluch, und ihr Andenken verschwinde auf Erden.

Psalm 108.

Nekrolog

über das Benediktinerstift Pfäfers, fundirt 720, verlassen und judaisch überliefert den 1. April 1838.

Priester *)

Plazidus Pfister, von Tuggen, Abbt. Erwählt 1813. Seines Alters 66. Senior, der achtzigste Abbt dieses Urstiftes.
Joh. Baptist Steiner, von Schänis Kt. St. Gallen, seines Alters 63, Decan.

Joseph Eisenring, v. Wyl Kt. St. Gallen, Sen. Con. S. A. 55
Benedikt Styrer, von Knobelwald Kt. St. Gallen, Pfarrer in Esch „ 51

Meinrad Gyr, von Einsiedeln, Statthalter in Ragaz „ 50

P. Pirmin Kohler, von Wättis Kt. St. Gallen, Pfarrer in Quarten „ 41

Konradus Stutz, v. Sarmenstorf Kt. Aargau, Pfr. in Mels „ 42

P. Nikolaus Hobi, v. Mels Kt. St. Gallen, Pfr. in Ragaz „ 38

Beatus Matter, von Escholz matt, Kanton Luzern, Pfarrer in Wallenstadt „ 38

P. Karolus Schner, von Einsiedeln, Pfarrer in Bilters S. A. 36

Hieronymus Wyta, v. Uznach Kt. St. Gallen, Pfr. in Pfäfers „ 36

Gregor Göldi, v. Rüthi Kt. St. Gallen, Pfr. in Weistannen „ 37

Ambros Bumbacher, v. Neuheim Kt. Zug, Pfr. in Wättis „ 35

Gallus Wismann, v. Gallenkappel, Kt. St. Gallen „ 40

Maurus Ritzinger, M. D., aus Baden-Baden, Pfr. in Balens „ 33

Plazidus Huber, von Wallenstadt, Statthalter in Pfäfers „ 33

P. Alonsius Zweisig, von Bauen Kt. Uri „ 28

Veda Blattmann, von Oberägeri Kt. Zug „ 30

P. Augustin Kohler, von Wättis, Bruder zu P. Pirmin „ 35

Laienbrüder.

Franz Küng, von Muri Kt. Aargau „ 45

Flavian Grütter, von Andmuhl Kt. St. Gallen „ 54

Anton Rüegg, von Ernetschwyl „ 47

Nachdem diese Männer noch über den 21. März, den Tag ihres hl. Ordensstifters, in Pfäfers zugebracht (wohl nicht mehr gefeiert) haben, um sich noch auf den 1. April zum Auszuge vorzubereiten und sich Beliebiges aus dem Kloster, Utensilien, Möbel etc. zuzueignen, erhielten sie von der Regierung St. Gallens auf einmal die ernste heftliche

*) Die mit P. bezeichneten Glieder bilden jene bekannte ehrenhafte Minderheit der seit her aufgestandenen Kapitularen, welche nun die Rettung der Klosterexistenz verfechten wollen, und dafür die geeigneten Schritte thun. — Möge diese Ausnahme — als solche — festen und consequenten Ganges vorwärts kämpfen.

Weisung, das Kloster auf den 1. April ungesäumt zu verlassen, jedoch Alles darin zurückzulassen, was jeder sich zugehört haben möchte, mit Ausnahme eigener Kleider, eigener Handbibliothek und etwas Weißwäsche. Was sie sonst haben wollten, mußten sie der Regierung abkaufen. Sogar das Bett durften sie nicht mitnehmen. Dafür aber ward ihnen statt der projektirten Aussteuer etwas Geld zuerkannt.

Das gab große Augen und verblüffte Gesichter. Denn solch schimpflichen (doch gewiß wohl verdienten) Abzug erwarteten sie von ihrer hohen, ihnen sonst so günstigen Regierung nicht. — Allein der zur Exequirung dahin beauftragte Archivar Ehrenzeller von St. Gallen beharrte gewissenhaft auf der buchstäblichen Vollstreckung des strengen obrigkeitlichen Gebotes.

Herr Dekan Steiner, der todtkrank darnieder liegt, kam diesem fatalen Abschiede zuvor. Schon Mitte März ließ er sich — todt-schwach — nach Schanis, seinem Geburtsorte abführen, um, wenn nicht mehr das Glück zu haben, den 1. April, den Tag des exitus Israel de Aegypto zu erleben, doch wenigstens vorher in Gottes freier Luft und nimmermehr in den verhassten engen Mauern auszuharren! Habe er aber diesen Tag des Heils (den 1. April) erlebt, o so wolle er dann das Haupt gerne zur Ruhe legen, um mit Simeon ausrufen zu können: „Nun, o Herr! lassst du deinen Diener im Frieden ziehen“ 2c. (Ist's möglich!) Er liegt an der Wassersucht darnieder.

Alles Volk ärgert sich billig ob solchen Auftritten. Mit Entsetzen bebt es bei jener Kunde zurück, daß sieben Conventualen des Klosters Pfäfers nach eingegangenem Auflösungs-Berichte zu Ragaz Freudentänze angestellt hätten, denen selbst der Abbt weidlich zusah. Jenen, der den Reichen anhub, Pfarrer Maurs Nizinger, ein Ausländer, verwünschten seine eigenen Pfarrkinder zu Valens. Er soll sich bereits entschlossen haben, lieber freiwillig über die Grenze zu gehen, als von seiner eigenen Heerde gesagt zu werden. Mit welchem Nutzen, mit welcher Auferbauung die übrigen Klosterpfarrer in ihrem Amte ferner funktioniren und ein solches ihrer Seelsorge anvertrautes Volk, das ihr bisheriges Thun verabscheut, auferbaulich führen können auf dem Wege des Heils, — das darf man nur mit Entsetzen errathen. — Sie haben jüngst noch vor dem Altare des Herrn Gott dem Allmächtigen auf sein hl. Evangelium geschworen, ihm in Armuth, Keuschheit, Gehorsam, Beständigkeit und Befehrung der Sitten ewig getreu zu sein. Der Abbt hat bei Uebnahme der Inful gelobt, die Güter, die Rechte des Klosters bestens zu wahren, zu schützen, zu mehrern als ecclesiae dispensator fidei, — zu wachen über die Untergebenen, um sie zu leiten, um zu sorgen für treue Befolgung der Klostergeübde. Und nun — wer begreift die Schwere des Treubruchs, den sie nach Judas Weise

an ihrem Herrn und Gott begangen haben? — Welch' schreckliche Blindheit, wenn es ihnen nie mehr vergönnt sein sollte, ihr Vergehen in seiner Größe zu erkennen und zu bereuen! — Mögen sie hinaustreten in alle Welt, um sich zu mästen mit dem Fluchgelde, gelöst ab dem Acker des hl. Pirmins; dieser Sold, pretium sanguinis — wird ihre Eingeweide verzehren und aufreiben. Sie werden, wie Kain, die Ruhe nicht finden, die er als Bedingniß nach dem Brudermorde gehofft hatte, — sie werden wie dieser umherirren, das Gewissen wird sie ewig foltern, mit schauerlicher Kälte den Dolch in der Hand, die Brust einer liebenden Mutter durchbohrt zu haben, die sie geboren und genährt hat. Ihre Freunde werden ihnen begegnen, wie einst die Freunde des Judas: *ipse videris!* (da sieh du zu!) Das ist der schreckliche Trost, den sie gewärtigen mögen.

Wir haben, den „Schwz. Boten“ ausgenommen, kein einziges selbst radikales Blatt gelesen, das diese Handlung als solche nur einigermaßen hätte beschönigen mögen. Wenn wir nun in diesem „Schwz. Boten“ das Benehmen eines Abbt von Pfäfers über das des Prälaten von Muri gerühmt und weit erhoben finden, so müssen wir dieses den allerdings eigenthümlichen Begriffen eines „Schwz. Boten“ zuschreiben, die dieser von Tugend und Schwäche, von Pflicht und Verrath haben mag. Wir glauben aber sicher, der hl. Martin werde über die pflichtige Handlung des letztern weniger zürnen, als der hl. Pirmin über die Apostasie des erstern. —

Wir müssen hier noch einmal bedauern, daß nicht früher schon, da das Uebel noch nicht so tief gewurzelt hatte, eine legitime Oberbehörde hinreichende Mittel zu finden und anzuwenden wußte, die einst bei ähnlichen Krankheiten so glücklich gebraucht worden waren. Es ist freilich ein gewaltiger Unterschied zwischen damals und jetzt, wo jetzt der kirchliche Obere weniger frei als damals auf seine Untergebenen wirken kann. Ein Einschreiten hätte immerhin seine Anstände haben können, solche Anstände hätten sich aber erst dann zeigen müssen, wenn auch nur der geringste Versuch dazu gemacht worden wäre. —

Wir sagten jüngst, daß wir jene alte gesamtfräftige Energie nicht mehr sehen, die sich einst thätig bei gleichen Anlässen kund gab, und daß wir bedauern müßten, wenn sie nicht mehr wäre oder sich in Einzelne zurückgezogen hätte; wir sagten auch überhaupt, daß nicht ausschließende Geschäftigkeiten Einzelner, sondern die Gesamtkraft nur in solchen Fällen am wirksamsten handeln könne. Dieses sagten wir, ohne uns eben in das einzulassen, oder sagen zu wollen, was hier geschehen oder was nicht geschehen sei, oder Einzelnen, wie man hat glauben mögen, damit zu nahe treten zu wollen. Wenn es aber Wahrheit ist, daß Einheit stark macht: *frater adjuvans fratrem, firma civitas*, wenn

legitimes Handeln nur in dieser Einheit besteht, wenn namentlich die Constitutionen auf solche dringen, und wenn dazu nachgewiesen werden kann, daß das Alleinhandeln noch wenig Rosen getragen, (man vergleiche von Arg Geschichte vom Kt. St. Gallen, 3 B. S. 240 — 241.) so hätte die ohne Arg ausgesprochene Ansicht doch nicht so übel aufgenommen werden sollen, als bei solchen geschehen sein soll, die wider unsere Absicht die Worte vielleicht auf sich bezogen haben mögen. Man hat daher in unsern Worten zu viel, aber das Rechte nicht gesehen. — Sei dem nun, wie ihm wolle, unsere Ansicht ward einzig im Eifer für die gute Sache ausgesprochen. Nun zu der Frage: „Konnte man den voreiligen Beschluß des Kapitels genau ahnen?“ glaube ich diese zweite hinstellen zu dürfen: Hat Pfäfers nicht schon lange die schrecklichsten Symptome nahe bevorstehender Auflösung gegeben? Oder waren denn jene skandalösen Korrespondenzen einiger Kapitularen mit dem Abben im „Freimüthigen“ (1834) und dann die endliche im August erfolgte Resignation des Abben keine Symptome? — Daß nun später fünf Glieder reufällig zurücktraten, ist ein Beweis, daß früher ein kräftiges Einschreiten, mit kirchlicher Waffe in der Hand, — die famöse Einstimmigkeit vereitelt, wo nicht dem ganzen Vorgang vorgebeugt hätte.

Doch was geschehen, ist geschehen, und wir wollen nicht unnütze Worte verlieren über den traurigen Fall. Aber lasse man sich bedenken und gebe Acht auf die Zeichen, die da gehen. Denn der böse Feind geht herum wie ein brüllender Löwe, und hat er in Pfäfers gute Geschäfte gemacht, so wurde er dadurch nur lüstern und hat bereits an andern Klostermauern seine Mauerbrecher angesetzt. Wir kennen keine erbärmlichere Entschuldigung, als wenn die Wächter Zions schlafen, und wenn es zu spät ist und aufwachen, sagen: der Gegner hat uns keine offizielle Anzeige von seinen bösen Absichten und Machinationen gemacht. Er spottet ihrer, verzehrt seine Beute und sagt ihnen die bedenklichen Worte ins Gewissen: ihr waret aufgestellt als Wächter auf der Burg; hättet ihr geachtet auf das, was unter euch vorgieng!! Traurig ist es immerhin, wenn ein Kloster aus seinem Geleise getreten, den Geist der Welt sich wiederum eingefogen hat, und sich besonders mit dem Geiste der radikalen Welt auszuföhnen befiessen war. Wisse man aber, daß da, wohin dieser Pesthauch hinbläst, Grausen und der Geist des Verderbens und unausweichlichen Todes wehe. Da heißt es wohl: *Corruptio optimi, pessima*. Darum jammern die Klosterfeinde so sehr über gewisse Klöster, und werfen ihnen die Schuld ihres bitteren Schicksales selbst zur Last, weil sie sich eben dem Geist dieser Zeit so hartnäckig widersetzen und sich durchaus nicht fügen wollen. Daß diese Feinde eine solche Conformation in diesen hl. Instituten wünschen müssen, gehört in ihren Plan, um dadurch am leichtesten von Innen

aus die Auflösung und Zerstörung derselben und zwar auf solche Weise zu bewirken, daß die verführte Eva umsonst die Schuld auf die Schlange schieben will — der Verführer ist wohl strafbar, aber die sich verführen ließ, hat keine Entschuldigung.

Pfäfers ist das Opfer dieser Zeit geworden, — eben weil es sich derselben angepaßt hat. So lange die Mauern des Klostergebäudes noch stehen und traurig die düstere Gegend beherrschen, so lange stehen sie wie einst jene Schandensäule von Gomorrha, als bleibendes Denkmal der Wirkungen und Leistungen des heutigen Radikalismus. —

Mögen die fünf reuigen Kapitularen sich ferner ermannen und eine schöne Ausnahme von den Collegen machen, die nie ihre Brüder waren. Mögen sie fortfahren ihre Ansprüche und ihr Recht zu erkämpfen, das man ihnen hinterlistig zu rauben versucht hat. Ehre wird ihnen zu Theil werden, wenn sie ihren Klostergeklüßten von Herzen treu bleiben. Mögen die Abtrünnigen Gurt und Skapulier von sich werfen, des hl. Kleides waren sie nimmermehr werth. Zurufen möchten wir ihnen die Worte Jeremias 2 Kap. 19, 20 B.: „Zerbrochen hast du von Alters her mein Joch, hast gesprengt meine Ketten, und gesprochen hast du: ich will nicht mehr gehorchen! Und was suchst du nun jetzt auf dem Wege nach Aegypten? Deine Bosheit wird sich rächen an dir, und dein Abfall wird dich strafend erreichen.“

Dokumente aus der römischen Staatschrift.

Nr. 18. Note des Hrn. Ritters Bunsen, datirt Ancona, 17. Dezember 1837. *)

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs von Preußen bei dem hl. Stuhle erfuhr, als er das päpstliche Gebiet betrat, durch die öffentliche Stimme das Faktum und den allgemeinen Inhalt der Allocution, welche von Sr. Heiligkeit in Betreff der kölnischen Angelegenheit gehalten worden ist. Tief betroffen von der neuen Verwicklung, welche dieser Schritt den bestehenden Verhältnissen zu geben droht, beschränkt sich der Unterzeichnete, treu dem Zweck der besondern Sendung, womit er von dem Könige, seinem erhabenen Herrn, beehrt worden, in gegenwärtiger Note auf zwei Punkte, welche er sich verpflichtet fühlt, ohne Verzug

*) Als Hr. Bunsen nach der Wegführung des Erzbischofs von Köln wieder nach Rom zurückkehrte, berichtete ein über die päpstliche Allocution bestürzter Berliner-Korrespondent in der Allg. Zeit., Bunsen habe sich durch eine Note, die er von Ancona aus erlassen, den Weg gebahnt, und den päpstlichen Stuhl zur Nachgiebigkeit vorbereitet. Hier folgt nun die Note, voll Bindungen und Krümmungen, bald Drohungen, bald Schmeicheleien aufzählend, denen gegenüber der päpstliche Stuhl höchst einfach antwortet: der Erzbischof müsse zuerst wieder zurückgeführt sein, bevor man Unterhandlungen anknüpfe. Ganz gleich wie diese in Form und Inhalt ist ein Schreiben Bunsens v. 39. Dez. und die Antwort des Staatssekretärs v. 2. Jan. 1838.

Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal Lambruschini, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, über diesen Gegenstand hervorzuheben. Der erste Punkt ist, in diesem Augenblicke genau den Gesichtspunkt festzustellen, von dem der König von Preußen ausgegangen ist, als er für eine Zeit lang der Ausübung der bischöflichen Funktionen des Herrn Erzbischofs von Köln ein Ziel setzte. Der Unterzeichnete hat die Ehre zu bemerken, daß, um die Frage nicht noch mehr zu verwickeln, der Zweck dieser Auseinandersetzung nicht der ist, zu beweisen, wie sehr diese Willensmeinung und diese Voraussetzungen unbestreitbar auf positiven Thatsachen und allgemein anerkannten Grundsätzen beruhen, sondern allein um die Existenz derselben im Geiste Sr. Maj. zu bezeugen. Was nun vorerst die Vergangenheit betrifft, so war Se. Maj. nicht gemeint, irgend einen Akt was immer für einer Jurisdiktion auszuüben, noch sich ein Recht zuzuschreiben, den Erzbischof als solchen abzusetzen oder zu suspendiren. Im Gegentheil hat der König, den geheiligten Charakter geistlicher Funktion respektirend, nur einen Akt jener eigenen Vertheidigung ausüben wollen, die, für Alle in dem Recht der Natur gegründet, im höchsten Grade dem göttlichen Rechte jeder Souveränität zusteht. Se. Maj. hat demnach geglaubt, daß ein solcher Akt nicht so angesehen werden dürfe, als taste er die Rechte des Episkopats und die des päpstlichen Hofes im Besondern an; am wenigsten aber möge man es für unmöglich halten, daß ein Bischof der Regierung, deren Unterthan er ist, Gelegenheit geben könne, gegen ihn das in Frage stehende Recht auszuüben. Se. Maj. hat sich jedoch nicht eher zur Ausübung des Rechts der Selbsterhaltung entschlossen, als nachdem Sie die Hoffnung aufgeben mußten, der heil. Stuhl werde Sie, durch einen Akt seiner höchsten Auktorität, von einer so traurigen und beweinenwerthen Nothwendigkeit befreien. Noch mehr, die Ausführung dieses Schrittes, von dem man im voraus den heil. Stuhl in Kenntniß gesetzt hatte, daß er für die Sicherheit des Reiches und die Wahrung der Ehre der Krone unvermeidlich erfolgen müsse, hat nur in Folge eines Anfanges von Unruhen stattgefunden, die eine ganze Provinz mit einer Revolution bedrohten, und die, nach den einstimmigen Berichten der Autoritäten, direkt oder indirekt durch den Erzbischof oder seine vorgeblichen Freunde erweckt wurden; denn bis zum 14. November hatte der König noch nicht den Entschluß gefaßt, zu dieser Maßregel zu schreiten, ehe er nicht nochmals den römischen Hof davon in Kenntniß gesetzt und seine wohlwollende Intervention begehrt hätte. Die Schritte des Erzbischofs und die Folgen derselben machten Verzug unmöglich. Das sind die Gesichtspunkte, von denen Se. Maj., in Erwägung der Wirkung, die dieser Akt der Nothwendigkeit bei dem römischen Hofe hervorbringen könnte, ausgehen zu müssen geglaubt hat. Das

Resultat dieses Faktums, welches die gegenwärtige Note bezeugen soll, scheint das sein zu sollen, daß der König eine Ursache eines Bruches in dem Akte selbst, zu dem er sich genöthigt gesehen, nicht erblicken könnte, sondern darin den Gegenstand von freundschaftlichen, offiziellen oder confidentiellen Auseinandersetzungen finden mußte. Eben so ist es mit den Gesinnungen Sr. Maj. in Betreff der weitem Entwicklung dieser Angelegenheit. Der König, weit entfernt, den Rechten zu nahe zu treten, die er dem heil. Stuhle zuerkannt, hat geglaubt, ihm im Gegentheil durch die über diesen Gegenstand zu machenden Mittheilungen einen sehr ausgezeichneten Beweis zu geben von der Achtung, die er gegen ihn hegt, und von der nicht gewöhnlichen Willfährigkeit, die er ihm zu erweisen gesinnt war. Weit entfernt, sich selbst als Richter in Punkten aufzustellen, die dem kanonischen Gebiet angehören, hat der König bis jetzt das kanonische Urtheil, das er von Sr. Heiligkeit erwartete, ganz unberührt gelassen. Nichts war von Seite der Regierung, die sich wohl gehütet hatte, die Gefangennehmung des Erzbischofs und die Verhinderung der Ausübung seiner Funktionen als etwas mehr, denn als einen vorübergehenden Akt, der für den Augenblick nothwendig geworden, zu erklären, voraus definitiv entschieden worden. Der Papst war es, den ein mächtiger und in der Liebe seiner Völker starker Monarch, ein für seine Person der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche fremder Fürst, öffentlich als Richter dieser Streitfrage anerkennen und aufstellen wollte, eine sicherlich für den heil. Stuhl ehrenvolle Stellung und das gerade Gegentheil eines die Würde des hl. Stuhles antastenden Verfahrens. Das Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und auf die Weisheit des hl. Stuhls war der Art, daß der König mit dem Urtheile des Papstes zufrieden sein wollte. Alle diese Absichten ruhten übrigens auf einer Grundvoraussetzung, nämlich darauf, daß der heilige Stuhl sich über diese wichtige Angelegenheit vollständig in Kenntniß setzen wolle, bevor er ein Urtheil ausspräche, das ihm ein mächtiger Fürst übertrug, als offenkundigen Beweis, daß in geistlichen Angelegenheiten nichts seinen Grundsätzen fremder ist, als von der Stärke der weltlichen Gewalt Gebrauch zu machen. Die nothwendigen Daten für diese Kenntnißnahme begreifen zwei Elemente. Dokumente und Thatsachen, die veröffentlicht werden oder wenigstens den verbündeten Höfen kommuniziert werden können, und sodann zweitens Mittheilungen einer zarten und geheimen Natur. Was die erstere betrifft, so hatte der König Befehl gegeben, sie in einer offiziellen Druckschrift zu sammeln, die abgefaßt war, um eventuell für die Veröffentlichung bereit zu sein, aber die doch nicht früher der Oeffentlichkeit übergeben werden sollte, als bis der römische Hof, dessen Ge-

richt sich mit der Sache befassen sollte, es gewünscht hätte. Diese Willfährigkeit wird den heftigen Herausforderungen von Seite des Bischofs und seiner Freunde gegenüber um so größer erscheinen. Was die geheimen Mittheilungen betrifft, so sollte der Unterzeichnete sie konfidentiell dem römischen Hofe machen, mit dem Vertrauen, das den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen eigen ist. Der König hatte zu diesem Zwecke den Unterzeichneten zum lebendigen Depositär seiner Gedanken gemacht. Wie also, was die Vergangenheit betrifft, nichts Rechtsverlegendes und Feindseliges in der Handlungsweise des Königs statt haben konnte — was auch immer das definitive Urtheil des hl. Stuhles über den Grund der Angelegenheit sei — denn es handelt sich hier nur darum, die Willensmeinung und Voraussetzungen Sr. Maj. zu bezeugen; so sieht man, was die weitere Entwicklung betrifft, die Sr. Maj. im Auge hatte, nicht leicht, was Sr. Heiligkeit noch mehr hätte wünschen können. Alles, was (wie Sr. Maj. annahm) das väterliche Herz Sr. Heiligkeit interessieren konnte: die persönliche Lage des Erzbischofs, die Verwaltung der Diözese, die noch schwebenden Angelegenheiten in Betreff der Ausführung des päpstlichen Verbotes der Werke des Hermes, endlich die Ausführung der päpstlichen Anordnungen in Bezug auf die gemischten Ehen — alles das sollte dem Urtheile des hl. Stuhles unterworfen werden, aber wohl verstanden, nachdem er sich mit der Sache befassend, die königliche Regierung angehört hätte, die in der kanonischen Angelegenheit als klagender Theil gegen den Erzbischof austrat. Dies ist die Ausdehnung und Bedeutung der Willensmeinung Sr. Maj. welche der erste Theil dieser Note dem hl. Stuhl bezeugen soll, nach den Mittheilungen, die in gegenwärtigem Augenblicke schon stattgefunden haben werden, und gemäß den Instruktionen, wovon diese Mittheilungen Theile sind. Dieselbe Willensmeinung ist auch dem Wienerkabinet unterm 9. und 11. curr. kommuniziert worden. Es scheint demnach, daß der König nach dieser Willensmeinung die Bedeutung des Aktes, der so eben stattgefunden, wird beurtheilen müssen, und Sr. Maj. wird nach eben derselben handeln müssen, sobald sie auf die Frage, die der Unterzeichnete, nach dem Geiste seiner Instruktionen in den gegenwärtigen Umständen, an den heil. Stuhl richten muß, und deren kurze Auseinandersetzung den zweiten Theil dieser Note bildet, eine kategorische Antwort empfangen haben wird.

Die praktische Frage unter diesen Verhältnissen kann nur die sein, zu wissen: ob der Akt der Allocution in der Intention Sr. Heiligkeit ein definitives Urtheil, das die Untersuchung der Sache, die nach der Willensmeinung des Königs vor Sr. Heiligkeit eingeleitet werden sollte, ausschließt, ausmachen, oder sie wenigstens definitiv voraus entscheiden soll, oder ob der hl. Stuhl sich nochmals mit

dieser Sache befassen will, indem er sich die Freiheit vorbehält, sie mit der Unparteilichkeit, deren Voraussetzung Sr. Majestät die für die definitive Ausgleichung der Sache ausgesprochene Idee eingab, zu untersuchen? Es scheint klar, daß, in der ersten Voraussetzung, die Intention des Königs unglücklicherweise durch einen unvorhergesehenen Akt vernichtet ist, und daß demgemäß der hl. Stuhl, da er die Mittheilungen, von denen der Unterzeichnete im Namen des Königs der Träger ist, nicht annehmen will, nach den Grundsätzen des Völkerrechts einen Anfang von Feindseligkeit begründet. In dieser Voraussetzung hätte der hl. Stuhl implicite durch diesen Akt die freundschaftlichen Verhältnisse, die zwischen den Höfen bestehen, zerreißen und die Folgen, die daraus hervorgehen müssen, auf sich nehmen wollen. Diese Folgerung scheint aber so natürlich und nothwendig, als betrübend; aber der Unterzeichnete hat den Befehl, noch ausdrücklich dem hl. Stuhle zu erklären, daß die Weigerung, die diplomatischen Mittheilungen, wovon er Depositär ist, zu empfangen, von Sr. Maj. als ein Akt der Feindseligkeit und als die Entbindung von der Ausführung seiner freundschaftlichen Absichten, wie von seinen frühern Verpflichtungen betrachtet werden müßte. Der König betrachtet die Ehre der Krone um so mehr an die Ehre seiner Sendung geknüpft, als er kein Bedenken trug, den Geist der Versöhnung und der unbegrenzten Willfährigkeit, der ihn bestimmte, zum Voraus und ohne Rückhalt anzuzeigen. Diese Betrachtung legt dem Unterzeichneten die heilige Pflicht auf, diese Note vor sich her ergehen zu lassen, die er von Ancona aus durch denselben Kabinetskourier, der ihn begleitet, abschickt, und dem er so schnell als möglich zu folgen beabsichtigt. Die Stellung des königl. Gesandten, der mit allen Vollmachten versehen ist, um in den vier angegebenen Punkten den Ansichten des hl. Stuhles zu willfahren, darf nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, schon aus dem Grunde, weil seine Sendung nur einen Zweck des Friedens und der Versöhnung hat. Ueberzeugt, daß die Allocution, die er nicht selbst gesehen hat, nichts enthält, was der Majestät der königlichen Würde ehrenrührig sein könnte, und da er keine Kenntniß von andern Akten hat, die von einer feindlichen Natur wären, trägt der Unterzeichnete kein Bedenken, Sr. Eminenz zu erklären, daß er nicht geneigt ist, eine darin liegende Erklärung des Aufhörens der freundschaftlichen Verhältnisse und in dieser That ein Anfang der Feindseligkeit zu sehen. Er kann begreifen, daß der hl. Stuhl geglaubt hat, auf eine so feierliche Weise selbst gegen den Schein einer Nachsicht und dann, was — gegen die nicht zweideutigen Absichten Sr. Majestät — er als einen feindlichen und zum wenigsten als einen die Freiheiten der Kirche, deren Haupt Sr. Heiligkeit ist, und die Rechte des heil. Stuhles verletzenden Akt würde betrachtet haben, protestiren

zu müssen. So unangenehm und unvorgesehen ein solcher Akt demnach Sr. Maj. wird sein müssen, so glaubt doch der Unterzeichnete nicht, daß sie darin in diesem Sinne eine Kriegserklärung wird erblicken müssen. Jedenfalls sieht Sr. Maj. die unberechenbaren Folgen, welche ein solcher Bruch für den Frieden der Welt und die Ruhe der europäischen Gesellschaft wird haben können, zu klar voraus, als daß Sie nicht um so weniger die Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollte, ihn implicite genehmigt zu haben, da der ausgesprochene Geist seines Volkes, der Zustand der Rheinprovinz und die Gesinnung des katholischen Klerus der Monarchie der Welt bewiesen, daß Sie nicht wegen der Unversehrtheit Ihrer Staaten und wegen der Sicherheit Ihres Thrones ihn zu genehmigen fürchten. Sie wird es daher nur auf eine ausdrückliche und kategorische Erklärung hin, in Betreff des fraglichen Punktes, thun. —

Der Unterzeichnete hat es versucht, die beiden Theile dieser Note von allen den Schwierigkeiten, wovon die Angelegenheit selbst strotzt, zu befreien. Er wollte nichts beweisen, nichts deduziren, sondern einfach den wahren Stand der Sache konstatiren. Indem er sich schmeichelt, daß Sr. Eminenz geneigt sein wird, dieser Intention Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und die in dieser Note enthaltene Mittheilung nach dem Geiste, der sie diktiert hat, zu beurtheilen, benützt er diese Gelegenheit, Ihr die ehrerbietige Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bunsen.

Antwort des Cardinals - Staatssekretärs auf die Note des Hrn. v. Bunsen d. d. 25. Dez. 1837.

Der Kardinalstaatssekretär hat die Note empfangen, welche Sw. Exc. von Ancona aus unterm 17. d. M. an ihn gerichtet hat. Er hat es sich zur Pflicht gemacht, dieselbe unverzüglich Sr. Heiligkeit vor Augen zu legen, und hierauf den Befehl erhalten, Sw. Exc. Folgendes zu antworten: Sr. Heiligkeit, unser Herr, wurde durch die Nachricht von der Verhaftung des Erzbischofs von Köln und seiner gewaltsamen Hinwegführung von seiner Heerde höchst betroffen und tief betrübt. Der hl. Vater würde sich gegen die unabweisbare Pflicht, welche ihm sein apostolisches Amt auferlegt, verfehlt haben, wenn er bei einem so offen die Rechte der Kirche und die hl. Würde des bischöflichen Amtes beeinträchtigenden Ereigniß geschwiegen hätte. Sr. Heiligkeit war aber durch ein anderes nicht weniger starkes Motiv bewogen zu reden, indem sein Stillschweigen mit Recht von den Gläubigen als eine Zustimmung zu den oben angeführten, so bedeutenden Verletzungen ausgelegt worden wäre, und dies um so mehr, da die Katholiken aus einigen Ausdrücken in den bei jener Gelegenheit von dem preussischen Ministerium veröffentlichten Urkunden hätten abnehmen können, es habe der hl. Stuhl Theil an denselben. Die päpstliche Allocution ist übrigens

nichts Anderes, als eine öffentliche Protestation gegen ein öffentliches Ereigniß, eine feierliche Verwahrung gegen eine offene und anstößige Verletzung der Rechte der Kirche. Jede andere Absicht, welche man ihr sonst beilegen mag, könnte nur aus eigenmächtiger und ehrenrühriger Supposition hervorgehen. Der bloße Vergleich des Datums der Aktenstücke der preussischen Regierung und der des hl. Stuhles schließt augenscheinlich auch die entfernteste Idee einer von diesem beabsichtigten Provokation aus. Der gleichmäßige Fortbestand der öffentlichen Ruhe in den Rheinprovinzen, die loyalen Erklärungen treuer Unterthanenpflicht, wie sie ein Prälat von so zartem Gewissen ablegte, und die ihm in Auftrag der Regierung bis zum Augenblicke seiner Abführung gemachten Vorschläge lassen jeden rechtlich denkenden Mann offen einsehen, welches das wahre Motiv eines so gewaltsamen Beschlusses sei. Dieses festgesetzt, kann der hl. Vater, aufs tiefste überzeugt von der Gerechtigkeit seiner Einreden und durch die Verpflichtungen gegen Gott und gegen die Kirche streng gebunden, die schuldige Genugthuung wegen einer Unbild zu verlangen, die nicht bloß die Person einer seiner Prälaten, sondern die ganze katholische Welt schwer beeinträchtigt — so lange die Thatsache besteht, welche die Ursache davon bildet, keine Unterredung gewähren. Sr. Heiligkeit hat deshalb dem unterzeichneten Kardinal ausdrücklich befohlen, förmlich zu verlangen, daß der Erzbischof von Köln in Freiheit gesetzt, und der Verwaltung seiner Diözese zurückgegeben werde. Der hl. Vater setzt zu großes Vertrauen in die Billigkeit Sr. Maj. des Königs von Preußen, als daß er zweifeln könnte, daß sein Begehren nicht günstig aufgenommen werde; und er wird sich sodann mit Vergnügen in den Stand gesetzt sehen, in jene Unterhandlungen einzutreten, zu welchen ermächtigt zu sein Sw. Exc. erklärte. Der Kardinalstaatssekretär ergreift diese Gelegenheit etc.

L. Kardinal Lambruschini.

Note Sr. Erzellenz des Hrn. apostol. Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Februar 1838, an den kath. Administrationsrath des Kantons St. Gallen.

Zit.!

Der unterzeichnete apostolische Nuntius vernimmt so eben ein Dekret, das der Gr. Rath des Kantons St. Gallen, kathol. Theils, unterm 9. d. M. erlassen, und durch welches er sich ermächtigt geglaubt hat, die Klosterkorporation von Pfäfers als aufgehoben erklären und sofort über dessen Vermögen verfügen zu können. — Eine solche Schlußnahme mußte den Unterzeichneten nicht weniger betrüben als überraschen, in Betrachtung sowohl des Eingriffes in die Rechte der Kirche, der daran liegt, als der Verletzung der Bun-

desakre in dem Art. 12, welcher den Fortbestand und das Eigenthum der Klöster ausdrücklich gewährleistet.

In seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Oberhauptes der Kirche konnte der Unterzeichnete nicht umhin, in Erfüllung einer heiligen Pflicht seines Amtes, gegen die Verletzung eines Rechtes zu protestiren, welches ausschließlich nur der Kirchengewalt zukommt. Und damit diese Einsprache nach ihrer wahren Beschaffenheit, gestützt auf unwidersprechliche Gründe, wie sie es ist, aufgefaßt werde, glaubt er dieses Recht aus seinem wahren Gesichtspunkte nachweisen zu sollen.

Wie man auch die klösterlichen Institute ansehen mag, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie als Vereine von Personen, welche sich durch feierliche und ewige Gelübde Gott geweiht haben, vermöge der Natur der Lehren, unmittelbar und ausschließlich nur der geistlichen Gewalt unterstehen können. Die Kirche allein ist es in der That, die, kraft ihrer von dem göttlichen Stifter empfangenen Macht, die Errichtung dieser frommen Anstalten genehmigt, die ihnen Disziplinar-Vorschriften gegeben oder solche gutgeheißen, die sie durch ihr Ansehen verbreitet, umgestaltet und erhalten hat. So ist es auch einzig die Kirche, welche sie, wenn es nöthig ist, gütlich aufheben kann, und dies nicht nur, weil deren Bestand oder Nichtbestand von ihr allein abhängt, sondern noch aus dem besondern Grunde, weil die Individuen, welche sich zu einem religiösen Orden verbinden, gegen Gott und die Kirche durch feierliche Gelübde sich verpflichten, also durch ihrer Natur nach rein geistliche Handlungen, aus welchen folgt, daß die Bande, welche sie geknüpft, göttlichen Rechtes sind und darum durch keine menschliche Macht, sondern einzig durch das Mittel jener göttlichen Autorität gelöst werden können, welche Jesus Christus seiner Kirche verliehen. Darum hat auch kein Katholik die Behauptung je gewagt, daß einer andern als der obersten geistlichen Gewalt zukomme, Gelübde zu lösen, indem dieser allein das Urtheil vorbehalten ist, ob dasselbe göttliche Gesetz, das in gewissen Fällen bindet, in andern wieder löse. Bei solcher Entscheidung handelt die oberste geistliche Gewalt nicht vermöge einer persönlichen und willkürlichen Macht, sondern als Auslegerin des göttlichen Rechtes und als Verkünderin des göttlichen Willens, dessen Organ sie ist.

Was muß man nun, von solchen Grundwahrheiten ausgehend, von dem erwähnten Dekrete halten, durch welches der kath. Gr. Rath des Kantons St. Gallen sich die Befugniß beilegt, aus eigener Macht ein Kloster aufzuheben, welches besteht, welches seit Jahrhunderten als solches anerkannt worden? Hat er durch eine solche Eigenmächtigkeit nicht in die Macht und in die heiligsten Rechte der Kirche übergegriffen; ja, hat er das Ansehen des hl. Va-

ters nicht mit Füßen getreten? Würde es nicht Jedermann befremden, wenn eine weltliche kath. Behörde sich herausnähme, Religiosen zu einem Vereine zu nöthigen, den die Kirche nicht anerkennen würde, und zu Gelübden, die sie für ungültig erklärt hätte? Ist es nun aber minder seltsam und unnatürlich, wenn sie sich erlaubt, ein klösterliches Institut aufzulösen, den Mönchen die Zellen zu öffnen, in welchen sie zeitlebens zu verbleiben angelobt, und, um die Worte des Konziliums von Sens zu gebrauchen, „ihnen die Freiheit anzubieten, den Habit abzulegen, in die Welt zurück zu kehren, sie zur Abtrünnigkeit zu verleiten und sie Verachtung der päpstlichen Dekrete und selbst der Aussprüche der Konzilien zu lehren?“ Dahin führt, Zit. ! (mit Mühe spricht es der Unterzeichnete aus) das Dekret des kath. Gr. Rathes! —

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Solothurn. Auf eingereichten Vorschlag unsers Erziehungs Rathes hat der Kl. Rath den Hrn. Karl Matthys, von Mannheim, durch Ruf zum Sekundarlehrer der katholischen Gemeinde Grenchen ernannt. — Hr. Matthys ist ein politischer Flüchtling, er ist Protestant, er war lange Zeit Mitarbeiter an der „jungen Schweiz“, einem sehr irregulösen Blatte; laut öffentlichen Blättern hat ihm die Regierung von Bern den fernern Aufenthalt in ihrem Kanton verweigert. — Wir melden diese Wahl als ein betrübtes Zeichen des herrschenden Indifferentismus, und des furchtbaren Verderbens, welches hie und da in kurzen Jahren aus den Schulen hervorgehen wird. — Befremdend ist, daß der Hochw. Hr. Pfarrer von Grenchen sich entschließen konnte zu erklären, an genannter, so bestellter Sekundarschule den Religionsunterricht übernehmen zu wollen.

St. Gallen. Der Kl. Rath sucht fernere Protestationen gegen den Aufhebungsbeschluß des Kloster Pfäfers dadurch zu hindern, daß er den von nun an etwa noch protestierenden Kapitularen die verheißene Pension zu entziehen droht.

Schaffhausen. Die Protestanten sind thätig, um gegen die Katholiken aufzureizen, damit der Großrathsbeschluß, welcher letztern Ausübung ihres Gottesdienstes in Schaffhausen bedingnißweise gestattet, aufgehoben oder beschränkt werden möchte.

Margau. Der Gr. Rath hat das projektirte Kollaturgesetz nochmals an den Kl. Rath zurückgewiesen.

Aus Baden 28. März. Im vorigen Monate erließ das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg an alle erzbischöflichen Dekanate die Aufforderung: über das Betragen, die Kleidung und Haushaltung der Geistlichen ein gewissenhaftes

Verzeichniß und Bericht einzusenden, weil das Benehmen und die Kleidung der kathol. Geistlichen im Badischen, besonders im Unterrheinkreise auffallend frei und anstößig sei, und weil dieselben häufig mit ihren jungen Haushälterinnen gar vertraut, und wie auf Einem Fuße leben, so daß dadurch die Gemeinden gärgert werden! —

Das Auffallende dieses Beschlusses liegt aber darin, daß diese Aufforderung wegen den geistlichen Hirten der Gemeinden nicht ursprünglich vom Ordinariate herkommt, sondern wie es im Ordinariatsbeschlusse selbst heißt: „weil das Großherzogliche Ministerium *plenum* zuerst dazu aufgefordert habe.“ — Müssen denn derartige Beschlüsse von den Fürsten und ihren Räten ausgehen, und sind sie nicht vielmehr Sache des geistlichen Oberhirten des Landes und seiner Räte? Soll nicht jeder Bischof (besonders in diesen Tagen der kirchlichen Trübsal) sein altes Recht und seine Gewalt ungeschmälert von Einflüssen der weltlichen Macht bewahren, und mit Freiheit und Leben, wie Clemens August erkämpfen und festigen? Ein gewissenhafter Bischof würde wohl seiner Pflicht nur dadurch genügen zu können glauben, wenn er auf Diözesanvisitationen sich selbst über die Sache erkundigte und Uebelstände entfernte, nicht aber auf bloße Berichte sich verließ, welche von denen, die aus persönlichen Rücksichten wünschen müssen, daß sie nicht allzustreng abgefaßt werden, auch nur unzuverlässig ausfallen und das Vergerniß nicht entfernen werden.

Daß doch alle geistlichen Hirten nach der Ermahnung des heil. Vaters an die neu gewählten Bischöfe durch diesen edeln Streiter für die katholische Kirche zur Nachahmung ermuntert werden möchten!! Wenn aber die Bischöfe ihre Pflichten vernachlässigen und ihre Heerden sorglos vernachlässigen, so muß man es den Regierungen bald noch Dank wissen, daß sie einen Theil der bischöflichen Pflichten auf sich nehmen.

Baiern. Da Herr Prof. Möhler ohne Gefährdung seines Lebens die Vorlesungen nicht mehr fortsetzen konnte, so hat Se. Maj. der König ihn zum Domdekan in Würzburg ernannt.

Preußen. Die Münchner pol. Zeit. berichtet, daß auch der Erzbischof von Posen wegen den gemischten Ehen in persönliche Haft gebracht, dessen Generalvikar in Gnesen suspendirt, und auch drei Domkapitularen in Gnesen suspendirt seien, weil sie keinen andern Generalvikar erwählen wollten. Auch Hr. Bunsen ist von Rom abgereist, er ist vom König abberufen worden. Somit scheint Preußen den Weg des Rechts ganz verlassen und sich auf den Pfad der Gewaltthätigkeit geworfen zu haben.

Frankreich. Der Eifer für Verbesserung der Gefängnisse hat schon allerhand versuchen lassen. So hat man vor Kurzem eine Quäckerin, Namens Fry, welche zu London das Gefängniß von Neugat mit gutem Erfolg leiten soll, aus England nach Paris kommen lassen, und ihr freie Hand gelassen das Gutfindende anzuordnen. Sie theilte nun den Gefangenen Bibeln nebst andern Schriften aus, und empfahl endlich, zur Verwunderung der Wissbegierigen, man soll der Religion, und zwar der katholischen Religion mehr Einfluß auf die Sträflinge verschaffen und deshalb einen eigenen Geistlichen mit ausgedehnter Gewalt anstellen.

— Die Theilnahme für Verbreitung des Glaubens gewinnt immer mehr Ausdehnung; die Berichte aus dem Südmeere erweckten lebhaftes Interesse. Als der Pfarrer von N. D. des Victoires in einer Predigt zu diesem Zwecke um einen Beitrag an Tuch bat, um die Nackten zu kleiden, brachten die Fabrikanten seiner Pfarrei ihm 1200 Ellen. Selbst Kinder haben ihren Sparpfennig freiwillig hergebracht.

Rom. In einem Privatschreiben aus Rom, von dem in der Neuen Würzburger-Zeitung ein Auszug mitgetheilt wird, heißt es: „Herr Bunsen wird jetzt überall mit Kälte und Geringschätzung behandelt. Der Zutritt ist ihm in allen höhern katholischen Zirkeln gesperrt. Er läßt sich auch nach vielen gemachten Erfahrungen der Art selten mehr öffentlich sehen. Die Prinzessin von Dänemark, die hier katholisch geworden ist, hat ihm, als er mit seiner Frau am Neujahrstage derselben seine Aufwartung machen wollte, sagen lassen: „sie wolle mit den Feinden und Verfolgern der Kirche keine Gemeinschaft haben.“

Damit stimmt überein, was ein Berliner-Correspondent der Allg. Zeit. berichtet. „Hr. Bunsen, schreibt er, beklage sich, Rom gar nicht mehr zu kennen, er, der daselbst vollkommen zu Hause war.“ Das wundert uns gar nicht, seit Rom ihn kennen gelernt hat, ist es für ihn freilich ein anderes geworden. Die zutrauliche, katholische Liebe, die nirgends mehr herrscht, als in jenem Mittelpunkte der Christenheit, wie alle billigen Fremden, die je dort gewesen, aus Erfahrungen bezeugen müssen, und die ihm sonst mit ihrer Freundlichkeit in allen billigen Wünschen so bereitwillig entgegenkam, hat sich nun scheu vor ihm zurückgezogen, um sich vor ferneren Täuschungen zu bewahren. In Dingen, wo die Kirche nachgeben kann, ist man nirgends nachgiebiger, als in Rom; dort kennt man keine Pedanterie, keine Annahmen, keine Herrschsucht; sondern man läßt Jedem gern gewähren, so lange er sich in den gehörigen Schranken hält. Ueberschreitet er aber die Gränzen, welche das göttliche Gebot gesetzt hat, so darf er auch den größten, einen unüberwindlichen Widerstand erwarten. Dieses hatte Hr. Bunsen verkannt. Aus den tausend Gefälligkeiten, die man ihm dort erwiesen, aus der freundlichen, liebevollen Art, mit der man ihn behandelte, schloß er auf Schwäche; auf diese baute er die Hoffnung, daß er auch die Kölner-Sache nach seinem Belieben dort ordnen werde. Es war aber keine Schwäche, sondern Liebe, und diese kannte er nicht. Darum täuschten ihn alle seine kalten Berechnungen; er fand einen Widerstand, wie er des Felsens, den Gott gesetzt hat, würdig ist.